

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Herrn Link
Herrn Schneider
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
konsultationen-08-09@bafin.de

Deutsche Bundesbank
Frau Lang
Herrn Kreische
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main
B30_MaRisk@bundesbank.de

10785 Berlin, den 15. Juli 2009
Schellingstraße 4
Tel.: +49.0228/ 509-311
Fax: +49.0228/ 509-344

GZ: BA 54-FR 2210-2008/0001

Stellungnahme zum zweiten Entwurf einer Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vom 24. Juni 2009 – Konsultation 03/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des zweiten Entwurfs zur Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vom 24. Juni 2009. Für die bislang auch aus unserer Sicht sehr konstruktiven Konsultationen möchten wir uns ebenfalls bedanken. In der Tat konnten für viele unserer Anmerkungen praxisgerechte Lösungen gefunden werden. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir selbstverständlich gerne wahr.

1. Allgemeine Anmerkungen

Umsetzung

Wir bedanken uns, dass Sie hinsichtlich des MaRisk-Umsetzungsprocederes Kontakt mit dem ZKA aufgenommen haben. Nach Ihren Vorstellungen soll die Umsetzung grundsätzlich bis zum 31.12.2009 erfolgen. Gleichzeitig wollen Sie im Anschreiben zur Endfassung darauf hinweisen, dass unter dem gebotenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kein Institut mit bankaufsichtlichen Maßnahmen belegt wird, wenn sich unverschuldet Verzögerungen bei der Umsetzung ergeben sollten (zumindest bis zum Termin für die Umsetzung der CRD-Änderungsrichtlinie am 31.12.2010).

Nach unserer Einschätzung ist die Zeit für eine grundsätzliche Umsetzung bis zum 31.12.2009 sehr knapp bemessen. Da wir uns bereits in der zweiten Jahreshälfte 2009 befinden und die methodischen Änderungen durch die Neufassung der MaRisk für die Institute nicht trivial sind, schlagen wir vor, den Instituten nach Veröffentlichung der MaRisk-Neufassung wenigstens ein halbes Jahr für die Umsetzung zur Verfügung zu stellen. Wie bereits im Rahmen des bisherigen Konsultationsprozesses angedeutet, setzen IT-relevante Regelungsinhalte zudem zwingend eine Umsetzung im Einklang mit Entwicklungs- und Releasezyklen voraus. Eine Umsetzung IT-relevanter Regelungsinhalte bis zum 31.12.2009 ist unseres Erachtens nicht möglich.

Im Übrigen halten wir den Begriff „unverschuldet“ im Zusammenhang mit Verzögerungen bei der Umsetzung für schwer greifbar und plädieren für eine Streichung. Wir haben Verständnis dafür, dass die Aufsicht nicht pauschal alle Verzögerungen akzeptieren kann, halten hierfür aber den „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ für ausreichend.

Stresstests

Mit großer Zustimmung haben wir in Ihrem Anschreiben gelesen, dass Sie hinsichtlich der Stresstests die kritische Reflexion der Ergebnisse in den Vordergrund stellen und deshalb eine Kapitalunterlegung nicht zwangsläufig notwendig ist. Die Formulierungen „nicht zwangsläufig“ bzw. „nicht zwingend“ erwecken aber den Eindruck, dass eine Kapitalunterlegung den Regelfall darstellt. Dies halten wir nicht für sinnvoll und bitten darum, die „kritische Reflexion der Ergebnisse“ auch in der betreffenden Formulierung unmissverständlich in den Vordergrund zu stellen und regen zudem an, dies nicht nur im Anschreiben sondern auch im eigentlichen MaRisk-Text zu verankern, z. B. in einer Erläuterung zu AT 4.3.2 Tz. 6.

Regionalprinzip und Verbundlösungen

Sehr positiv aufgenommen haben wir, dass Sie im Rahmen des Managements von Risikokonzentrationen keinen „Zwang zur Diversifizierung“, beispielsweise bei spezialisierten oder regional tätigen Instituten, verfolgen. Wir bitten darum, den entsprechenden Passus auch in das Anschreiben zur finalen Neufassung der MaRisk zu übernehmen.

Verhältnis zu den MaComp (E)

Die bereits kursierenden MaComp (E) und die MaRisk sollten aufeinander abgestimmt werden. Insbesondere sollten beide Regelwerke soweit möglich überschneidungsfrei ausgestaltet werden, was derzeit nicht der Fall ist. So ist die Compliance-Funktion laut AT 7 Tz. 2 MaComp (E) einerseits Bestandteil des internen Kontrollsystems nach § 25a Abs. 1 KWG. Andererseits geben die MaRisk laut AT 1 Tz. 1 eigentlich einen Rahmen für die Ausgestaltung des Risikomanagements vor, der ausdrücklich das interne Kontrollsystem umfasst. Zu klären wäre auch, inwieweit das in den MaComp definierte „Compliance-Risiko“ zugleich ein wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk ist und wie das Verhältnis zwischen dem operationellen Risiko und dem Compliance-Risiko aussieht, insbesondere mit Blick auf das aufgeführte Risiko von Schadensersatzansprüchen. Zudem wird das Reputationsrisiko bereits in den MaRisk als mögliches wesentliches Risiko erwähnt. Schließlich sollte geklärt werden, ob der Querverweis in AT 1 Tz. 3 MaRisk auf § 33 WpHG eliminiert werden muss, da sich zu allen dort genannten Regelungsbereichen auch Vorgaben in den MaComp (E) finden.

2. Besondere Anmerkungen

AT 2.2 Risiken

Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass auf eine Erwähnung von speziellen „sonstigen Risiken“ in der Erläuterung zu AT 2.2 Tz. 1 verzichtet werden sollte.

So sehen wir die undifferenzierte Nennung der Reputationsrisiken weiterhin kritisch. Die Reputationsrisiken sind unseres Erachtens vor dem Hintergrund in den MaRisk-Text aufgenommen worden, dass in der Finanzmarktkrise bestimmte Banken aus Reputationsgründen Verantwortung für SPVs übernommen haben, obwohl sie rechtlich nicht dazu verpflichtet waren. Dieses sehr spezielle Reputationsrisiko, nämlich die implizite Unterstützung, muss unseres Erachtens jedoch klar unterschieden werden vom allgemeinen Reputationsrisiko, dem nicht nur

jede Bank, sondern jedes Unternehmen unterliegt. Zwar kann auch dieses allgemeine Reputationsrisiko ein Unternehmen im Extremfall in den Ruin führen. Es sollte in den MaRisk dennoch klar von der oben erwähnten impliziten Unterstützung abgegrenzt werden. Andernfalls dürften zukünftig die meisten Banken im Rahmen von externen Prüfungen in einen Begründungszwang geraten, warum ihr allgemeines Reputationsrisiko kein „wesentliches“ Risiko im Sinne der MaRisk ist. Eine Klassifikation des allgemeinen Reputationsrisikos als „wesentliches“ Risiko (mit den daran geknüpften Anforderungen der MaRisk) ist jedoch unseres Erachtens nicht sinnvoll, da sich dieses Risiko einer sinnvollen Quantifizierbarkeit entzieht. Die Berücksichtigung der impliziten Unterstützung ergibt sich hingegen bereits daraus, dass Risiken aus außerbilanziellen Gesellschaftskonstruktionen (z. B. Risiken aus nicht konsolidierungspflichtigen Zweckgesellschaften) ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Das Platzierungsrisiko stellt nach unserer Ansicht keine eigene Risikoart dar. Vielmehr handelt es sich um eine Unterart des Liquiditätsrisikos und ist in diesem Kontext zu steuern und zu überwachen.

Wir bitten daher nochmals um Streichung des Reputationsrisikos und des Platzierungsrisikos aus der Erläuterung.

AT 4.1 Risikotragfähigkeit

Im Sinne der Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten in den MaRisk regen wir an, in Tz. 3 anstelle „zusätzliches Deckungskapital“ den Begriff „Risikodeckungspotential“ zu verwenden, zumal der Ausdruck „zusätzlich“ für diese grundsätzliche Entscheidung missverständlich ist. Zudem könnte die Erläuterung problemlos in die Textziffer integriert werden.

Vorschlag:

Ihre Nichtberücksichtigung ist nachvollziehbar zu begründen und nur dann möglich, wenn das jeweilige Risiko aufgrund seiner Eigenart nicht sinnvoll durch ~~zusätzliches Deckungskapital~~ Risikodeckungspotenzial begrenzt werden kann (z. B. Liquiditätsrisiken).

Darüber hinaus bitten wir um Ergänzung der Erläuterung hinsichtlich des Maßstabes, der an das Kriterium „nicht sinnvoll“ anzulegen ist.

AT 4.2 Strategien

Nach wie vor ist uns nicht klar, wie in Tz. 2 der zweite Satz „Risikokonzentrationen sind dabei auch mit Blick auf die Ertragssituation des Instituts (Ertragskonzentrationen) zu berücksichtigen.“ zu interpretieren ist. Sollen hierdurch die Institute ermuntert werden, ihre Risiken und Erträge integriert zu betrachten? Bei Feststellung von Risikokonzentrationen geht in die Risikobetrachtung zwar ein möglicher Ausfall des gesamten Kapitalbetrages ein, nicht jedoch das ausgefallene Ergebnis. Es ist aus Risikosicht i. d. R. nicht von wesentlicher Bedeutung, allerdings häufig nur mit sehr hohem Aufwand zu ermitteln. Wir gehen davon aus, dass dies nicht intendiert ist. Geht es um potenzielle Ertragseinbußen? Diese Interpretation wäre gleichbedeutend mit der Betrachtung, ob die Geschäftsplanung nach Volumen, Segment und Ergebnis realisiert werden kann. Eine derartige Überprüfung der Geschäftsstrategie ist jedoch bekanntlich nicht Gegenstand der MaRisk. Wir bitten darum, im Anschreiben zu den MaRisk auf den Sinn und Zweck dieser Anforderung noch einmal gesondert einzugehen.

AT 4.3.2 Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

Gemäß Tz. 4 und der zugehörigen Erläuterung ist es möglich, Stresstests ausschließlich auf geeignete historische Szenarien und gegebenenfalls auch auf hypothetische Szenarien abzustellen. Hingegen besteht bei der derzeitigen Formulierung keine Möglichkeit, ausschließlich hypothetische Szenarien zu Grunde zu legen. Dies kann unter Umständen im Widerspruch dazu stehen, außergewöhnliche Ereignisse abzubilden. Wir verstanden die Anforderung bisher dahingehend, dass ein Institut plausible Stresstests definieren muss, die entweder historische oder hypothetische Szenarien berücksichtigen. Die konkrete Entscheidung, welche Art von Szenario zu Grunde gelegt wird, hängt von dem zur Verfügung stehenden Datenmaterial ab. Diese Einschätzung wurde auch durch den Wortlaut des Zwischenentwurfs unterstützt. Wir schlagen daher vor, anstelle der Passage „und gegebenenfalls auch“ den Begriff „oder“ zu verwenden.

Vorschlag:

Dabei sind geeignete historische ~~und gegebenenfalls auch~~ oder hypothetische Szenarien darzustellen.

AT 4.5 Risikomanagement auf Gruppenebene

Es stellt sich die Frage, ob der Anwendungsbereich der MaRisk, die letztlich einen Paragraphen des KWG konkretisieren, nach Inkrafttreten des BilMoG wieder auf den bankaufsichtlichen Konsolidierungskreis eingeschränkt werden kann. Bekanntlich besteht nunmehr nach § 290 HGB eine Konsolidierungspflicht, wenn das Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Mehrheit der Chancen und Risiken eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens beiträgt (Zweckgesellschaft). Das betrifft neben AT 4.5 auch AT 2.2 (Risiken).

Der in den Erläuterungen zu Tz. 1 im ersten MaRisk-Entwurf aufgeführte Hinweis, dass dem Risikomanagement auf Gruppenebene keine einheitliche Methodik zugrunde liegen muss, wurde durch die neue Formulierung „Die eingesetzten Verfahren (beispielsweise IT-Systeme) dürfen der Wirksamkeit des Risikomanagements auf Gruppenebene nicht entgegenstehen.“ ersetzt. Der bisherige Hinweis sollte unbedingt beibehalten werden. Durch die neue Formulierung kann dieser Hinweis zwar präzisiert, allerdings keinesfalls ersetzt werden. Da der Begriff „Verfahren“ vom Sprachverständnis her weniger präzise ist als der Begriff „Methoden“, sollte zudem neben dem expliziten Hinweis auf die IT-Systeme auch der Hinweis auf die Methoden aufgenommen werden.

Vorschlag:

Dem Risikomanagement auf Gruppenebene muss keine einheitliche Methodik zugrunde liegen. Die eingesetzten Methoden und Verfahren (beispielsweise IT-Systeme) dürfen der Wirksamkeit des Risikomanagements auf Gruppenebene nicht entgegenstehen.

Die Forderung in Tz. 5 „Für die wesentlichen Risiken auf Gruppenebene sind regelmäßig angemessene Stresstests durchzuführen.“ sehen wir nach wie vor kritisch. Unsere Befürchtung ist, dass dies in der Prüfungspraxis so interpretiert wird, dass die Daten aller Gruppenunternehmen in einem zentralen Datenhaushalt zusammengeführt werden müssen, um auf dieser Basis Stresstests durchführen zu können. Auch wenn dies unter Risikogesichtspunkten gewiss zu begrüßen wäre, ist es datentechnisch in der Regel gar nicht bzw. nur mit extrem hohem Aufwand machbar. Wir bitten deshalb nochmals darum, in den Erläuterungen zu Tz. 5 oder im Anschreiben aufzunehmen, dass zur Durchführung der Stresstests keine konsolidierte Datenbasis aufgebaut werden muss.

AT 7.1 Personal

Wir halten es für richtig, dass in der jetzt vorliegenden Entwurfsfassung der MaRisk zwischen den allgemeinen Anforderungen an Vergütungssysteme (Tz. 4) und den Anforderungen an die variablen Vergütungen von Geschäftsleitern und Mitarbeitern, die hohe Risikopositionen begründen können (Tz. 5), differenziert wird. Aus unserer Sicht sind damit die Privat- und Firmenkundenberater im nicht-risikorelevanten Geschäft nicht von den Anforderungen in Tz. 5 betroffen, was auch unserem Verständnis der Papiere auf internationaler Ebene entspricht.

Für nicht notwendig halten wir in diesem Zusammenhang allerdings die Schaffung eines Vergütungsausschusses gemäß Tz. 4. Nach unserem Verständnis wird auch in den Papieren auf internationaler Ebene ein solcher Ausschuss nur als eine von vielen Möglichkeiten genannt, um der Verantwortung für die Vergütungssysteme gerecht zu werden (beispielsweise CEBS CP23, Prinzip iii: „One way of achieving this could be by setting up an independent Remuneration Committee ...“).

Betreffend die erste Erläuterung zu Tz. 4 Satz 2 leitet sich nach unserem Verständnis aus dem letzten Halbsatz keinesfalls eine konkrete Prüfpflicht des Instituts hinsichtlich der Abhängigkeit des Mitarbeiters von der Auszahlung des variablen Vergütungsbestandteils ab. Wir regen daher an, den letzten Halbsatz in der ersten Erläuterung zu AT 7.1 Tz. 4 Satz 2 („weil der Mitarbeiter auf diese angewiesen ist“) zu streichen.

Den Wunsch, die variable Vergütung für Geschäftsleiter und Mitarbeiter, die hohe Risikopositionen begründen können, genauer zu fokussieren, können wir nachvollziehen. Allerdings stellen die Anforderungen in Tz. 5 die Institute in vielen Fällen vor kaum lösbare organisatorische und technische Aufgaben. Beispielsweise befindet sich auf einer Kreditvorlage in der Regel eine Vielzahl an Unterschriften. Die Zuordnung des Erfolgs bzw. des Nicht-Erfolgs einer Finanzierung zu den einzelnen Beteiligten ist realistischerweise nicht möglich. In diesem Zusammenhang schlagen wir erneut vor, den Anwendungsbereich der Neuregelung auf solche Fälle einzuschränken, in denen der variable Vergütungsanteil einen nennenswerten Anteil an der gesamten Vergütung ausmacht. Dies würde den Fokus der Regelung auf diejenigen Personen konzentrieren, bei denen aufgrund relativ hoher variabler Vergütungsbestandteile auch Anreize zum Eingehen relativ hoher Risiken entstehen können. Gleichzeitig könnten die Insti-

tute durch eine solche Wesentlichkeitsschwelle deutlich entlastet werden, ohne signifikante Risiken zu vernachlässigen. Das entspräche unserem Verständnis nach auch der risikoorientierten Ausrichtung der MaRisk.

Nach wie vor haben wir große Bedenken hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Konsequenzen der jetzt in den MaRisk präsentierten Regelungen und hegen die Befürchtung, dass es auf Ebene der Institute zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten kommen könnte. Deswegen noch einmal unsere dringliche Bitte, die Vorschriften zu den Vergütungssystemen ausdrücklich unter den Vorbehalt von arbeitsrechtlichen Regelungen zu stellen.

Zudem muss aus unserer Sicht für bestehende Verträge ein Bestandsschutz gelten. Im Rahmen der Sitzung des Fachgremiums MaRisk Anfang April 2009 hatten Sie sich diesbezüglich unmissverständlich ausgedrückt. Zwischenzeitlich haben sich Vertreter der Aufsicht bei verschiedenen Gelegenheiten differenzierter zu diesem Thema geäußert.

Zudem möchten wir Sie bitten, darauf zu achten, dass den Instituten aufgrund der laufenden Arbeiten zu Anreiz- und Vergütungssystemen im Rahmen der CRD-Änderungsrichtlinie (Entwurf der Kommission vom 13. Juli 2009) kein zusätzlicher Aufwand – insbesondere durch eine mehrstufige Umsetzung – entsteht.

Alle drei Punkte bitten wir, zumindest im Anschreiben klarzustellen.

BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft

Die in Tz. 4 vorgesehene pauschale Streichung der Möglichkeit, allein auf Basis externer Quellen eine Beurteilung der Risiken vorzunehmen, halten wir unverändert für nicht sachgerecht. Wir plädieren nach wie vor für eine risikoabhängige Regelung, wie wir sie in den vorherigen Konsultationsrunden vorgeschlagen haben. Insbesondere für kleinere Institute ist eine sach- und kostengerechte Beurteilung von Adressrisiken bei Eigenanlagen in der Regel nur mittels Rückgriff auf externe Quellen möglich. Wir befürchten, dass die jetzige Regelung dazu führt, dass beispielsweise das Depot A-Geschäft für kleinere Institute nahezu unmöglich wird und halten dies für einen nicht zumutbaren Eingriff in die Geschäftspolitik dieser Institute. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Ratingagenturen zukünftig einer öffentlichen Aufsicht unterliegen und somit deren Unabhängigkeit gestärkt wird.

Nach wie vor ist uns in Tz. 4 nicht klar, welche Informationen zur Bonitätseinschätzung von kleineren Instituten künftig herangezogen werden könnten, um sich ein eigenes Urteil über das Adressenausfallrisiko zu bilden. Wir bitten deshalb dringend um Beispiele, entweder in den Erläuterungen zu Tz. 4 oder im MaRisk-Anschreiben. Wenn die Tz. 4 hingegen so zu interpretieren ist, dass grundsätzlich externe Ratingergebnisse zur Bonitätseinschätzung verwendet werden dürfen, dabei aber ein „blindes“ Vertrauen in die externen Ratings vermieden werden soll, schlagen wir eine Umformulierung der Textziffer vor.

Vorschlag:

Die Verwendung externer Bonitätseinschätzungen enthebt das Institut nicht von seiner Verpflichtung, eigene Erkenntnisse und Informationen in die Kreditentscheidung einfließen zu lassen ~~sich ein eigenes Urteil über das Adressenausfallrisiko zu bilden.~~

BTO 2.2.1 Handel (Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft)

Der letzte Satz der Erläuterungen zu Tz. 1 ist jetzt missverständlich formuliert, da er auch so verstanden werden kann, dass die Einhaltung der Anforderungen an externe Handelsgeschäfte auf Basis der Regelungen für interne Handelsgeschäfte sicherzustellen ist. Gemeint ist aber, dass sich die Einhaltung der Anforderungen an interne Handelsgeschäfte an den Anforderungen an externe Handelsgeschäfte orientieren soll. Wir schlagen daher vor, den Satz wie folgt zu ändern:

Vorschlag:

~~Auf Basis der Regelungen für~~ interne Handelsgeschäfte ist eine sinnngemäße Einhaltung der Anforderungen an externe Handelsgeschäfte sicherzustellen.

BTR 2.1 Allgemeine Anforderungen

Unseres Erachtens ist die Festlegung sachgerechter und umfassender alternativer Bewertungsmethoden gemäß Tz. 3 ex-ante nicht möglich. Erst wenn sich die konkreten Gründe abzeichnen, die zu fehlenden oder verzerrten Marktpreisen führen, können alternative Bewertungsmethoden fixiert werden.

Vorschlag:

Für länger anhaltende Fälle fehlender, veralteter oder verzerrter Marktpreise sind für wesentliche Positionen innerhalb eines angemessenen Zeitraums alternative Bewertungsverfahren festzulegen.

BTR 3 Liquiditätsrisiken

Weiterhin für entbehrlich halten wir die Anforderung in Tz. 6, dass Liquiditätskosten und Liquiditätsrisiken sowie gegebenenfalls Beiträge zur Refinanzierung zu identifizieren bei der Steuerung der Geschäftsaktivitäten zu berücksichtigen sind. Entweder wird diese Anforderung quantitativ ausgelegt, dann bleibt es dabei, dass es sich um eine Vermischung zwischen Risikobetrachtung und betriebswirtschaftlicher Kostenrechnung handelt, für die es in den MaRisk kein vergleichbares Beispiel bei anderen Risikoarten gibt. Oder die Anforderung wird qualitativ ausgelegt, dann ist sie nicht notwendig, weil bereits die anderen Textziffern eine tiefe Auseinandersetzung mit Liquiditätskosten, Liquiditätsrisiken und Beiträgen zur Refinanzierung notwendig machen. Wir schlagen deshalb erneut vor, die Textziffer zu streichen.

Wir regen an, in Tz. 8 Satz 3 das Wort „überprüfen“ durch die Formulierung „beurteilen“ zu ersetzen, weil die Maßnahmen in der Praxis nur schwer zu testen sind. Aus demselben Grund wurde bereits die Anforderung in Tz. 5 Satz 3 redaktionell angepasst.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Anmerkungen im Rahmen der weiteren Arbeiten zu den MaRisk berücksichtigen würden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR



i. V. Krob